

## Trianel-Kohlekraftwerks-Projekt in Krefeld / Ende der Einwendungsfrist

Pressekonferenz Krefeld, 28. Juni 2010

Dirk Jansen, Geschäftsleiter des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Das geplante Kohlekraftwerk ist bauplanungsrechtlich unzulässig und verstößt gegen die Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung. Dazu gefährdet das Vorhaben wegen seines hohen Kohlendioxid- und Schadstoffausstoßes das Wohl der Allgemeinheit. Durch den Bau und Betrieb würden zudem streng geschützte Lebensräume und seltene Tierarten gefährdet und der Rhein durch zusätzliche Wärmefrachten weiter aufgeheizt. Wir appellieren an Trianel, den Antrag für dieses schädliche und energiewirtschaftlich überflüssige Kraftwerk zurückzuziehen und so ein weiteres juristisches und wirtschaftliches Fiasko zu vermeiden. Sollte die Bezirksregierung trotzdem eine Genehmigung erteilen, bereitet sich der BUND mit Unterstützung der Bürgerinitiativen schon jetzt auf eine mögliche Klage vor.

In der mehr als 300-seitigen Stellungnahme hat der BUND alle möglicherweise klagerrelevante Punkte dargelegt. Die BUND-Kritik in Kurzfassung:

1. Das Vorhaben der TKK steht mit den **Vorgaben der Landesplanung und der Regionalplanung** nicht im Einklang. Ein Vorbescheid und 1. Teilgenehmigung können am geplanten Standort damit nicht erteilt werden. Das Vorhaben der TKK kann ferner auch deswegen nicht genehmigt werden, da dieses nicht mit der gültigen **Bauleitplanung** der Stadt Krefeld im Einklang steht und im Außenbereich grundsätzlich unzulässig ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz).
2. Die Untersuchung über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens **zu prüfenden Alternativen** gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist grob mangelhaft und entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Hier hätten grundsätzlich neben der Belegung des energiewirtschaftlichen Bedarfs der Neuanlage v.a. Vorhabens-, Projekt- und Standortalternativen geprüft werden müssen.
3. Der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids vom 27.08.2008 **verstößt gegen Naturschutzrecht (Biotopschutz, Artenschutz, FFH-RL, Eingriffsregelung)**. Dies ergibt sich sowohl hinsichtlich der über den Wasserpfad eindringenden Immissionen (z.B. Quecksilber) also auch hinsichtlich der für zulässig erachteten Immissionen über den Luftpfad (Stickstoff, Quecksilber) sowie für die Auswirkungen der Kühlwasserentnahme und -einleitung. Letztere würde den Rhein z.B. mit unzulässigen Wärmefrachten und Quecksilber belasten und damit auch die geschützte Fischfauna (Nordseeschnäpel, Maifisch, Flussneunauge, etc.) unzulässig gefährden. Der Bau der Anlage würde zudem den Lebensraum geschützter Amphibien (z.B. Kreuzkröte, Knoblauchkröte) und Fledermäuse (Rauhhaufledermaus etc.) beeinträchtigen. Die beantragten Ausnahmegenehmigungen vom gesetzlichen Biotop- und Landschaftsschutz sind wegen entgegen stehender öffentlichen Interessen abzuweisen.
4. Durch die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerks sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Dies betrifft insbesondere den Rhein, der durch die Einleitung einer erheblichen Wärmefracht sowie von Anlagenabwässern belastet wird. Auch die Entnahme erheblicher Kühlwassermengen (ca. 94.500 Kubikmeter/Stunde) für die Sicherstellung der Durchflussskühlung hat Auswirkungen auf die Fisch- und Wirbellosenfauna des Gewässers. Im Bereich der Stillgewässer im naheren Umfeld des Kraftwerksstandorts sind negative Beeinflussungen der Organismen durch die Deposition von Schadstoffen aus der Luft zu befürchten. **Damit verstößt das Vorhaben gegen die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie der EU-Aalschutzverordnung und der Fischgewässer-Richtlinie.**

Kohlekraftwerke gehören schon jetzt sowohl über den Wasser- als auch über den Luftpfad zu den größten Quecksilberemittenten in Deutschland. So wurden in Deutschland im Jahr 2007 insgesamt rund 4 t Quecksilber in die Luft emittiert, wovon 2,52 t aus Kraftwerken stammen. Die mit dem Betrieb des beantragten Kraftwerks verbundenen **Quecksilbereinträge** in den Rhein und die umliegenden Seen sind weder mit den Vorgaben des europäischen Gewässerschutzrechts (EG – Wasserrahmenrichtlinie) noch mit der Tochtrichtlinie prioritäre Stoffe (2008/105/EG) vereinbar.

Dazu gibt es erhebliche Bedenken im Hinblick auf die **Hochwassersicherheit** des geplanten Kraftwerk.

5. Der vorgelegte Antrag verstößt massiv gegen die **immissionsschutzrechtliche Bestimmungen** zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schadstoffen und Lärm. Auch wenn die tatsächliche Zusatzbelastung durch das beantragte Vorhaben aufgrund der mangelhaften Ausbreitungsrechnung und Immissionsprognose nicht abschließend bewertet werden kann, ist im Vergleich zur heutigen Situation von einer eindeutigen **Verschlechterung der lufthygienischen Situation** in Krefeld, Duisburg und der weiteren Region auszugehen, denn die Belastung mit Feinstauben und Stickstoffdioxiden ist dort bereits sehr hoch und überschreitet vielerorts die Immissionswerte der 22. BImSchV. Das Vorhaben ist unvereinbar mit den Zielen und Vorgaben der Luftreinhaltepläne für die vorgenannten Städte.

Die im hier kritisierten Antrag vorgesehenen Emissionswerte für den Hauptdampferzeuger entsprechen entgegen der öffentlichen Bekundungen der TKK nicht der besten verfügbaren Technik (BvT/BREF) gemäß IVU-Richtlinie. Dies gilt sowohl für Staub als auch Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid.

Die **vorgelegten schalltechnischen Untersuchungen sind mangelhaft**. Es ist zu befürchten, dass erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen zur Tag- und Nachtzeit entstehen werden. Der Immissionsbeitrag des neuen Kraftwerkes ist unrealistisch gering angesetzt.

Durch den Betrieb der beantragten Anlage kommt es zu einer **Erhöhung der Strahlenbelastung** für die umliegende Bevölkerung. Hierdurch kann es zu Gesundheitsgefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft kommen.

6. Daneben hat der BUND massive Bedenken hinsichtlich die Boden- und Denkmalschutzes sowie in Bezug auf die Anlagensicherheit (Baugrund etc.) vorgebracht.

#### **Fazit:**

**Das Vorhaben gefährdet massiv das Allgemeinwohl und greift in die Grundrechte vieler Betroffener ein. Mit jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen in Höhe von etwa 4,4 Millionen Tonnen gefährdet das Kraftwerk zudem die Klimaschutzziele NRW.**

**Im Ergebnis ist der vorgelegte Antrag so nicht geeignet, die bauplanungsrechtliche und umweltrechtliche Zulässigkeit einschließlich der Freisetzung von Treibhausgasen festzustellen, da die wesentlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG nicht erfüllt werden. Der BUND beantragt daher, das weitere Genehmigungsverfahren solange auszusetzen, bis die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens beigebracht wurden. Hilfsweise beantragt der BUND, den Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG zurückzuweisen.**